

Titel der Drucksache:

Widmung der Treppenanlagen - Am
Wiesenhügel

Drucksache

0534/26

Ausschuss für
Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt,
Klimaschutz und
Verkehr

Entscheidungsvorlagen
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.09.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	01.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Treppenanlagen Am Wiesenhügel werden entsprechend beigefügten Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung § 3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung der zugehörigen Straße Am Wiesenhügel als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

10.09.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Lageplan

Sachverhalt

Die Treppenanlagen dienen insbesondere den umliegenden Wohnanlagen zur Erreichbarkeit der Straßenbahnhaltestelle und des Parkplatzes im Bereich der Straßenbahnwendestelle Am Wiesenhügel. Die erforderliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit ist somit gegeben. Die den Verkehrsanlagen dienenden Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Erfurt als zuständigem Straßenbaulastträgers, sodass die diesbezügliche Voraussetzung gemäß § 6 (3) ThürStrG vorliegt.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.